

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege der öffentlichen Versteigerung – im Wege des freien Übereinkommens – vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden:

(Stempel¹⁾)

JAGDPACHTVERTRAG

der über die im Wege der öffentlichen Versteigerung – ²⁾ im Wege des freien Übereinkommens – ²⁾ vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem

die Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiete zwischen der Jagdgenossenschaft vertreten durch die/den

Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Familienname, Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Familienname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und

.....
(Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort des Pächters/der Pächterin) der Jagdgesellschaft²⁾, bestehend aus den Mitgliedern

.....

.....

.....

diese vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter²⁾

(Vor- und Familienname, Beruf)

.....

(Wohnort)

Vollmacht vom

als Pächterin oder Pächter andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

.....
(Vor- und Familienname des Pächters/der Pächterin)

die Jagdgesellschaft²⁾ pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft²⁾ – dem Magistrat der Freistadt²⁾ mit Bescheid vom Zahl mit dem Gesamtausmaß von ha ar m² festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Als Schongebiet werden folgende zusammenhängende Teile des Genossenschaftsjagdgebiets im Ausmaß von 20% (..... ha) der Jagdfläche festgelegt:

.....
.....
.....

Der Jagdausschuss behält sich vor, bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode andere Teile des Genossenschaftsjagdgebiets als Schongebiet festzulegen.

3. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 9 Jahren, das ist vom bis einschließlich

4. Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro).

Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Bgld. JagdG 2017 oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiet eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbotene Vereinbarung

5. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und rechtsunwirksam. Ebenso sind Vereinbarungen verboten und rechtsunwirksam, durch die zugunsten der Pächterin/des Pächters²⁾ – eines/einer oder mehrerer Mitpächter/innen²⁾ – vor oder bei der Versteigerung³⁾ Begünstigungen versprochen wurden, die nicht in diesem Pachtvertrag aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Kosten

6. Der/die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

Kaution

7. Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution in der Höhe eines Jahrespachtvertrags spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kaution ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstituts gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kaution haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie zB durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95% des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie die Pächterin oder der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kaution ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

8. Der erste Pachtbetrag ist zwei Monate vor Beginn der neuen Jagdperiode und folgende spätestens bis 15. Jänner des jeweils laufenden Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kaution in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

9. Die Unterverpachtung ist untersagt.²⁾

Die – Unterverpachtung sowie die –²⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 34 und 35 Bgld. JagdG 2017 zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind²⁾ – ist²⁾ – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie – sind²⁾ – ist²⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

10. Die Pächterin/der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Sie/Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin/dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, im Schongebiet in den letzten beiden Jagdjahren Hasen, Fasane und Rebhühner zu bejagen.

Jagd- und Wildschaden

11. Die Pächterin/der Pächter haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung

Auswirkung des Todes der Pächterin/des Pächters auf den Pachtvertrag

12. Nach dem Tode der Einzelpächterin/des Einzelpächters eines Genossenschaftsjagdgebiets wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legataren) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn die Vertretung des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Pächterin/des Pächters oder wenn die Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legatare) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erbinnen/Erben die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erbinnen/Erben eingewantwortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

Auflösung des Pachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde

13. Die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn die Pächterin/der Pächter

- a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 64 Bgld. JagdG 2017);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 34 und 35 Bgld. JagdG 2017);
 - d) die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 47 Bgld. JagdG 2017) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 48 Bgld. JagdG 2017);
 - e) den Vorschriften über den Jagdschutz (§§ 70 Bgld. JagdG 2017) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 95 Abs. 1 Z 16 Bgld. JagdG 2017 gegen Entgelt vergibt;
 - i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.
14. Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden der Pächterin/des Pächters aufgelöst, so haftet sie/er für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Der/die frühere Pächter/in haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

Bestimmungen für Jagdgesellschaften⁴⁾ und juristische Personen⁵⁾

15. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Pachtvertrage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

Die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 35 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 besitzt.

Im Falle des Wechsels in der Person der/des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiterin/Jagdleiters hat die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person binnen 14 Tagen den/die von ihr nunmehr bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter(in) der Bezirksverwaltungsbehörde und der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses bekannt zu geben.

Die beabsichtigte Aufnahme einer/eines oder mehrerer Mitpächter/innen in die Jagdgesellschaft durch welche eine Mitgliedervermehrung oder auch nur ein Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder eintritt, ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Danach ist

dieser Pachtvertrag dementsprechend zu ergänzen und ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters aus der Jagdgesellschaft ist dem Jagdausschuss und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn die Jagdleiterin oder der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 entsprechendes Mitglied zur Jagdleiterin oder zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Bgld. JagdG 2017 nicht mehr entsprechen, wird das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst. Mit Zustimmung des Jagdausschusses kann das Pachtverhältnis mit einem verbleibenden Mitglied der Jagdgesellschaft als Einzelpachtverhältnis fortgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Bgld. JagdG 2017 erfüllt werden.

Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller während der Zeit ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn eine Verminderung der Mitgliederzahl eingetreten ist. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die die/dem Jagdleiter(in) wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter(in) treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt wurden. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Bestimmungen des letzten Satzes des § 35 Abs. 6 Bgld. JagdG 2017 haften sämtliche ehemalige Jagdgesellschaftler/innen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr vor der Auflösung der Gesellschaft ausgeschieden sind, für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall des Pachtbetrags. Die Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft haben, sofern der Jagdleiter/die Jagdleiterin nicht im

Verwaltungsbezirk
seinen Hauptwohnsitz hat, eine(n) in diesem Verwaltungsbezirk oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte(n) gemeinsame(n) Vertreter(in) zu bestellen und diese(n) der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Raum für zusätzliche Bestimmungen freihalten. ⁶⁾⁷⁾

.....
.....
.....

Schlussbestimmungen

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf ausgenommen Punkt 2 der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird der/dem Pächter(in) übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft²⁾ – dem Magistrat der Freistadt²⁾..... hinterlegt.

....., am

Verpächter(in):
Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

..... Pächter(in) ⁸⁾	 Mitglied des Jagdausschusses
Zahl	

Die gemäß § 37²⁾, § 42²⁾ Bgld. JagdG 2017 erfolgte Rechtswirksamkeit der Verpachtung wird bestätigt.

....., am

.....

¹⁾ Hinsichtlich der Vergebührung wird auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ In Fällen, in denen die Verpachtung im Wege der freien Vereinbarungen erfolgte, entfallen die Worte vor oder bei der Versteigerung.

⁴⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft.

⁵⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine juristische Person.

⁶⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Vertragsbestimmungen.

⁷⁾ Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.

⁸⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft ist der Pachtvertrag von sämtlichen Mitgliedern der Jagdgesellschaft zu unterfertigen.